



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 06.08.2015

Nr. 9/2015

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
11	05.08.2015	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Schöppingen am 13.09.2015	33
12	05.08.2015	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeisterwahl am 13.09.2015	34-35
13	05.08.2015	Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Schöppingen am 13.09.2015	36-37

Herausgeber:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen

Druck u. Vertrieb:

Gemeindeverwaltung Schöppingen

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Schöppingen am 13. September 2015

Aufgrund des § 19 und 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein Westfalen (KWahlG) in Verbindung mit § 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in den derzeit gültigen Fassungen werden hiermit die vom Wahlausschuss der Gemeinde Schöppingen am 03.08.2015 zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gemacht.

A. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

Wahlbezirk Nr.	Familiennamen und Vornamen des Bewerbers	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnung	Partei/Wählergruppe
1	Franzbach, Franz-Josef	Verwaltungsangestellter Kommunaldiplom	1930	Heek	Eper Straße 4b, 48619 Heek	CDU UWG
	Holste, Jürgen	KFZ Mech. Meister Betriebswirt des Handwerks	1967	Schöppingen	Eggeroder-Straße 2 48624 Schöppingen	SPD

Die direkt zu wählenden Vertreter werden auf dem Stimmzettel in der vorstehend angegebenen Reihenfolge eingetragen.

Schöppingen, den 05. August 2015

Der Wahlleiter

(Josef Niehoff)
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

zur Bürgermeisterwahl

am

13. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde

Schöppingen

liegt in der Zeit

vom 24.08.2015 bis zum 28.08.2015

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und am Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Bürgerbüro (Zimmer 2), Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich ³⁾.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens

am

28.08.2015

bis 12.30 Uhr, beim Bürgermeister ⁴⁾

(Anschrift)

Gemeindeverwaltung Schöppingen, Bürgerbüro (Zimmer 2), Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde Schöppingen
oder
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2015) versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2015, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält er mit dem Wahlschein zugleich

1. einen weißen Stimmzettel,
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. den amtlich roten Wahlbriefumschlag
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von nachfolgenden Versandunternehmen unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Versandunternehmen: Deutsche Post AG

Ort, Datum

Schöppingen, den 05.08.2015

Der Bürgermeister als Wahlleiter

(Josef Niehoff)

¹⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

²⁾ Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugestellten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁴⁾ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2015 findet die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schöppingen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende ²⁾ 7 ³⁾ allgemeine ⁴⁾ Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1	Stadt-Mitte	Sekundarschule, Bergstr. 3, Wahlraum 1
2	Stadt-Ost	Sekundarschule, Bergstr. 3, Wahlraum 2
3	Stadt-Nord	Sekundarschule, Bergstr. 3, Wahlraum 3
4	Stadt-West	Sekundarschule, Bergstr. 3, Wahlraum 41
5	Ramsberg-Heven	Gaststätte Woestmann, Ramsberg 54
6	Gemen-Ramsberg	Gaststätte Hölscher-Wermert, Gemen 55
7	Eggerode-Heven-Tinge	Heimatstube Eggerode, Gildestr. 6

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2015 bis 23.08.2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16.00 Uhr

im
Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17,
48624 Schöppingen, Kleiner Sitzungssaal, Zimmer 28

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben und für eine evtl. Stichwahl zurückgegeben werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat **eine Stimme**.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes der Gemeinde Schöppingen oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Schöppingen, den 05.08.2015

Der Bürgermeister als Wahlleiter

(Josef Niehoff)

- ¹⁾ Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss der Stadt/Gemeinde ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
²⁾ Für Städte/Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.
³⁾ Für Städte/Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.
⁴⁾ Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Freiraum für den Stimmzettel

Stimmzettel nur ankleben, wenn Aushang am Eingang des Gebäudes erfolgt, in dem sich der Wahlraum befindet, andernfalls diesen Teil abschneiden.